

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2024

1 Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2024 ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

Zudem wird der Wirtschaftsplan des Betriebs gewerblicher Art (BgA) aufgestellt. Die Beträge des BgA waren lange Zeit in der Einrichtung Abfallwirtschaft enthalten und werden seit letztem Jahr separat ausgewiesen.

2 Hintergrund Betrieb gewerblicher Art

Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

In der Einrichtung „Abfallwirtschaft“ wickelt der BgA buchhalterisch abfallwirtschaftliche Aufgaben ab, die nicht zu den hoheitlichen Tätigkeiten zählen. Dazu gehören in erster Linie die Tätigkeiten für die Systeme der Verpackungsentsorgung (Abfuhr von Leichtverpackungen und Altglas, Mitbenutzung der Altpapierabfuhr, Abfallberatung und Standortreinigung), aber auch andere gewerbliche Tätigkeiten wie bspw. die Bauschuttentsorgung auf Juist.

Der BgA ist organisatorisch nicht vom restlichen Eigenbetrieb abgegrenzt, vielmehr handelt es sich um einen separaten Buchungskreis, um die steuerpflichtigen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten von den steuerlich nicht zu erfassenden (hoheitlichen) Tätigkeiten abzugrenzen.

Die gemeinsamen Aufwendungen von Abfallwirtschaftsbetrieb und BgA (z. B. Transport- und Entsorgungskosten, Fahrzeuge und Personal) werden anhand von Wiegedaten sowie der Anzahl der wirtschaftlichen und hoheitlichen Leerungen aufgeteilt.

Für die Leistungen, die der BgA ausführt, muss er Umsatzsteuer ausweisen. Er kann jedoch im Gegenzug für bezogene Leistungen die Vorsteuer ziehen.

Der Wirtschaftsplan des BgA des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Aurich weist für 2024 einen geplanten Überschuss von rd. 92 T€ aus.

3 Gebührenbedarf 2024

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich (AWB).

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2022 entsprechend dem Geschäftsbericht des AWB - Teilbereich Abfallwirtschaft -, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2023 sowie den Planansatz für 2024. Die Hochrechnungen 2023 basieren größtenteils auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Während die Spalten „Ist 2022“, „Plan 2023“ und „Hochrechnung 2023“ die Aufwendungen und Erträge des BgA beinhalten, wurden für die Planansätze 2024 die Beträge für den BgA separat ausgewiesen (alle Aufwendungen brutto, Vorsteuerabzug in Zeile 33). Die Spalte „kommunal“ enthält die gebührenrelevanten Beträge für die hoheitlichen Tätigkeiten. In der Spalte „gesamt“ ist jeweils die Summe aus dem kommunalen Teil und dem BgA dargestellt.

Der Anhang 1 ist in Aufwendungen (Ifd. Nr. 1 bis 25) und Erträge (Ifd. 26 bis 37) gegliedert. Die für die jeweiligen Kostenarten gebildeten Planansätze für 2024, die die Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung darstellen, werden nachstehend erläutert:

Aufwendungen

Leistungspreis MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Seit Anfang 2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) und dem AWB. Für die verschiedenen, durch die MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten. Ein vergleichsweise kleiner Teil entfällt auf die Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung; die übrigen Leistungen erbringt die MKW für die Einrichtung Abfallwirtschaft und dementsprechend anteilig für den BgA.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2024 einen Betrag von rd. 21,2 Mio. € brutto. Dieser Wert liegt um rd. 1,013 Mio. € über dem Planansatz für 2023. Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf Kostensteigerungen

- aufgrund der Anhebung der CO₂-Abgabe von 30 €/Mg auf 40 €/Mg (+ 25 %)
- bei den Mautgebühren (+ 70 %)
- bei den Versicherungsprovisionen (+ 10 %)
- bei den Personalkosten und den Sozialabgaben (+ 9 %)
- bei den Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen (+9,3 %)

Für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die Abfallsammlung basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2023. Der Planansatz für 2024 „gesamt“ ist niedriger als der Planansatz für 2023.

Unter der Kostenart „Abfalleinsammlung durch Landkreis“ werden die Personalkosten, Personalnebenkosten, Fahrzeugkosten, Abschreibungen der Fahrzeuge und die Zinsaufwendungen für die Leistungen der Abfalleinsammlung durch den AWB separat ausgewiesen.

Der gegenüber 2023 reduzierte Planansatz bei den Personalkosten resultiert aus der Tatsache, dass aktuell nicht alle Planstellen besetzt sind.

Bei den Fahrzeugkosten wurden in den Planansatz 2024 Preissteigerungen von 5 % und zusätzliche Kostensteigerungen bei der Dieselbeschaffung von 14,7 % (die Dieselmkosten machen rd. 50 % der Fahrzeugkosten aus) eingerechnet. Im Gegenzug fallen bei den neubeschafften Fahrzeugen die Wartungskosten deutlich geringer aus, sodass die Fahrzeugkosten insgesamt sinken, während die Abschreibungen für die Fahrzeuge dementsprechend steigen. Darüber hinaus gelten ab dem 1. Dezember 2023 neue Mautsätze, die je nach Fahrzeugklasse deutliche Erhöhungen bedeuten. Die Mautsätze enthalten Anteile für die verursachten CO₂-Emissions-, Luftverschmutzungs-, Lärmbelastungs- und Infrastrukturkosten. Im Planansatz wurde eine Steigerung von 70 % angesetzt.

Für den BgA wurden darüber hinaus Mietaufwendungen für einen Sattelaufleger für die Altglaserfassung veranschlagt.

Die Abschreibungen berücksichtigen den Altbestand an Fahrzeugen, die Neuzugänge 2023 und die geplanten Zugänge für 2024. Dabei wurden für den Kommunalbereich die Abschreibungen mit den Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt; d. h. nicht auf Basis der ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern mit den Kosten, die zu einem späteren Zeitpunkt für die jeweilige Neubeschaffung erwartet werden. Dazu wurden Indizes des Statistischen Bundesamtes

herangezogen, um die Inflation der zukünftig zu beschaffenden Fahrzeuge zu prognostizieren. Durch diese Vorgehensweise soll der tatsächliche Werteverzehr abgebildet werden. Diese kalkulatorischen Abschreibungen können unabhängig von handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

Im Wirtschaftsplan 2024 wurden hingegen die bilanziellen Abschreibungen wie bisher auf Basis der Anschaffungskosten angesetzt.

Die Zinsen berücksichtigen die Altzinsen sowie Zinsaufwendungen für Neuanschaffungen.

Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfallsammlung 2024 auf rd. 3,366 Mio. €; davon entfallen rd. 2,284 Mio. € auf die hoheitlichen und rd. 1,082 Mio. € auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten. Damit sind dem BgA rd. 32 % der Abfuhrkosten zuzurechnen.

Transportkosten (Ifd. Nr. 3 des Anhangs 1):

In Zeile 3 sind folgende Transportaufwendungen berücksichtigt:

Kommunalbereich: - Transporte in den Landkreis Ammerland zur Deponie Mansie

BgA: - Nachunternehmerleistungen bei der Altglaserfassung auf Norderney

Der Planansatz 2024 wurde für den kommunalen Teil in Höhe der Kostenhochrechnung 2023 zzgl. der Steigerung der Mautkosten und für den BgA anhand des Einheitspreises für die Altglaserfassung auf Norderney mal der erwarteten Menge gebildet.

Schadstofffassung und -entsorgung (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Die Schadstofffassung und -entsorgung wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 neu vergeben. Die vom Bestbieter gemäß dem Preisblatt der Ausschreibung eingereichte Angebotssumme in Höhe von rd. 405 T€ wurde im Wirtschaftsplan für 2024 veranschlagt.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Beim Planansatz wurde die aktuelle Mengenhochrechnung zugrunde gelegt, die mit einer Höhe von rd. 16.500 t in etwa der Mengen der Vorjahre entspricht.

Ein bedeutender Preistreiber bei der Verbrennung von Abfällen sind die Kosten für CO₂-Zertifikate. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurden Abfallverbrennungsanlagen in den CO₂-Emissionszertifikatehandel einbezogen. Die Zertifikate müssen für die fossilen Anteile im Abfall erworben und bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zur Entwertung abgegeben werden. Für das Jahr 2024 waren ursprünglich 35 €/t CO₂ vorgesehen. Die Bundesregierung hat angekündigt, durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz den CO₂-Preis für 2024 auf 40 €/t und 2025 auf 50 €/t CO₂ anzuheben. Für das Jahr 2026 ist bislang ein Korridor für einen Handelspreis bestimmt worden und ab dem Jahr 2027 sollen die Zertifikate völlig dem freien Handel unterliegen, sodass die CO₂-Preise aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren deutlich steigen werden.

Die Umrechnung der CO₂-Preise auf die Tonne Abfall kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Die derzeit gängigste Methode ist die Zugrundelegung der Standardwerte, die in der Anlage 2, Teil 5 der EBeV 2030¹ hinterlegt sind.

Bei 40 €/t CO₂ ergeben sich aus den Standardwerten für verschiedene Abfallarten bspw. folgende CO₂-Preise für die Verbrennung:

- 18,98 €/t netto für Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung
- 16,07 €/t netto für Restabfall
- 21,77 €/t netto für Sperrmüll
- 24,14 €/t netto für Gewerbeabfall

Daraus ist ersichtlich, dass die CO₂-Preise bei allen Abfallarten, die einer Verbrennung zugeführt werden, bereits nächstes Jahr einen bedeutenden Kostenfaktor darstellen werden. In den kommenden Jahren werden diese steigenden Kosten voraussichtlich sukzessive den Großteil der Entsorgungskosten bei einer Verbrennung ausmachen. Daneben steigen für die Transporte der Abfälle noch – wie oben erläutert – die Mautkosten, die ebenfalls CO₂-Emissionen deutlich teurer machen sollen.

Die voraussichtlichen Kosten 2024 für die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion übersteigen den Planansatz 2023 daher voraussichtlich um 475 T€.

Der Planansatz 2024 für die Entsorgung von biologisch behandeltem Restabfall (Stabilat) auf der Deponie Mansie (Zeile 6) wurde um rd. 41.000 € angehoben, da der Entsorgungspreis von 65 €/t auf 71,18 €/t steigt. Die Kostensteigerung fällt hierbei etwas geringer aus, da sich die

¹ Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030

voraussichtliche Menge gegenüber 2023 um rd. 350 Mg verringern wird (Menge von 12.650 t auf 12.300 t und Preiserhöhung von 65,00 auf 70,18 €/t).

Behandlung / Beseitigung andere Abfälle (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen – LVP – (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Bei den Kosten für die Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (hier sind Asbest, Mineralwolle, Flachglas, Gips und Teerpappe/Bitumen gemeint) steigen manche der Einheitspreise, während andere sinken. Darüber hinaus werden Mengenveränderungen aufgrund der Hochrechnung erwartet.

Die Kalkulation der Kosten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2023	2023	2023	2024	2024	2024
	Prognose	Betrag	Summe	Prognose	Betrag	Summe
	Menge	brutto	gerundet	Menge	brutto	gerundet
Teerpappe/ Bitumen	380 t	264,33 €/t	100.500 €	210 t	267,35 €/t	56.100 €
Mineralwolle	200 t	343,79 €/t	73.800 € ²	150 t	343,79 €/t	56.600 € ³
Asbest	650 t	181,83 €/t	118.200 €	420 t	152,80 €/t	64.200 €
Gips	60 t	119,36 €/t	7.200 €	40 t	143,36 €/t	5.700 €
Flachglas	150 t	39,03 €/t	5.900 €	110 t	36,33 €/t	4.000 €
kommunal			305.600 €			186.600 €
Glas N´ney	1.000 t	33,68 €/t	33.700 €	1.000 t	33,68 €/t	33.700 €
Bauschutt	1.500 t	7,74 €/t	11.600 €	900 t	7,74 €/t	7.000 €
BgA			45.300 €			40.700 €

Insgesamt werden die Kosten gegenüber dem Planansatz 2023 in diesem Bereich voraussichtlich um rd. 123 T€ sinken. Auf den BgA entfallen hier Kosten für die Bauschuttentsorgung auf Juist.

Bei der Kostenposition 8 „Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen“ handelt es sich um die Entsorgung stoffgleicher Materialien (Kunststoffe), die keine Verpackungen darstellen, die

² Inklusive 5.000 € Gebühren für die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH.

³ Siehe oben.

dem Kraftwerk der Firma swb in Bremen zur thermischen Verwertung zugeführt werden. Die Kosten steigen analog zu den Ausführungen zur heizwertreichen Fraktion vor allem aufgrund der Einbeziehung der Abfallverbrennung in den CO₂-Zertifikatehandel gemäß BEHG; gegenüber dem lfd. Jahr bei voraussichtlich nahezu gleichbleibenden Mengen (3.600 t) um 23,43 €/t auf 134,07 €/t brutto, sodass der Planansatz in Höhe von rd. 483 T€ gebildet wurde.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (lfd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (lfd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Um den Anreiz zur Durchführung von Landschaftsreinigungsaktionen zu erhöhen, schlägt die Verwaltung dem Betriebsausschuss des AWB vor, den bisherigen Zuschussbetrag von 0,15 € je Einwohner auf 0,25 € je Einwohner anzuheben. Hieraus errechnet sich bei derzeit ca. 190.000 Einwohnern ein Betrag von rd. 47.500 €. Dieser Betrag zzgl. rd. 2.300 € für Ersatzvornahmen wurde an Aufwendungen bei der Gebührenkalkulation zu Pos. 9 berücksichtigt.

Die Pos. 10 „Gemeinden“ beinhaltet die Erstattung von Verwaltungskosten für die Veranlagung und den Einzug von Abfallgebühren an kreisangehörige Gemeinden. Die Verwaltungskosten wurden bei Vertragsabschluss ermittelt. Die Vereinbarungen sehen vor, dass eine regelmäßige Preisanpassung erfolgt, die sich nach der in den Vereinbarungen aufgeführten Preisgleitklausel errechnen. Dies führt für das kommende Jahr zu Mehraufwendungen von etwa 4 % gegenüber der Kostenhochrechnung des laufenden Jahres.

Personalaufwendungen Verwaltung (lfd. Nr. 11 des Anhangs 1):

In Zeile 11 sind die Personalaufwendungen der Verwaltungsmitarbeiter des AWB angegeben. Diese berücksichtigen die Personalaufwendungen der für 2024 geltenden Tarifsteigerungen, Anpassungen in den Tarifstufen sowie die Anzahl der beim AWB besetzten Planstellen.

Einschließlich der Personalkosten der Mitarbeiter, die in der Abfalleinsammlung eingesetzt sind (siehe Zeile 2), ergeben sich insgesamt rd. 2,63 Mio. € an Personalaufwendungen; davon entfallen rd. 2,21 Mio. € auf den Kommunalbereich.

Geschäftsausgaben (lfd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Der Planansatz 2024 wurde auf Basis der Kostenprognose 2023 und unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen von 5 % gebildet.

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei der Pos. 13 „Kosten der Einrichtung“ wurde der Planansatz 2024 auf Basis der Kostenhochrechnung 2023 angesetzt. Sondermaßnahmen, die der AWB aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen hatte, entfallen nun. Der Planansatz 2023 fiel seinerzeit zu niedrig aus, sodass für das nächste Jahr im Vergleich 45 T€ mehr veranschlagt werden.

Mieten (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten – Umlage Landkreis – (Ifd. Nr. 15 des Anhangs 1):

Die Pos. 14 berücksichtigt Mietzahlungen an die Firma Pläsier für die Nutzung einer Betriebs- und Fahrzeugabstellfläche in Norden. Der Planansatz 2024 wurde aus der Kostenhochrechnung 2023 gebildet.

Bei den Verwaltungskosten des Landkreises (Pos. 15) handelt es sich um Kosten für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die entsprechend der Inanspruchnahme auf alle Ämter und Einrichtungen aufgeteilt werden. Der Verteilungsschlüssel wird aktuell von der Kreisverwaltung überprüft. Der AWB rechnet damit, dass sich dadurch der bisherige Kostenanteil des AWB an den Gemeinschaftskosten verringern wird.

Beschaffung Big-Bags, Abfallsäcke (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Der Planansatz 2024 für die Beschaffung von Big-Bags und Abfallsäcken wurde in Höhe der Kostenprognose 2023 mit einer voraussichtlichen Kostensteigerung von 5 % angesetzt.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Bei der Kostenart „Verauslagte Kosten Bodenschutz“ wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2023 für den Planansatz 2024 zugrunde gelegt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag in Zeile 36 des Anhangs 1 gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Bei den unter der Kostenart „Darlehenszinsen“ veranschlagten Finanzaufwendungen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des AWB zugunsten der MKW für Investitionen, die diese bis

zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die sukzessive Tilgung des Darlehensbetrages reduzieren sich die diesbezüglichen Zinsaufwendungen auf rd. 28 T€.

Zinsen (Kassenkredit etc.) (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite wurde vom Kreditvolumen hergeleitet.

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2023 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Für Wertberichtigungen und Forderungen wurde ein Schätzwert zugrunde gelegt, die der Kostenhochrechnung 2023 entspricht, da nicht vorhergesagt werden kann, ob und in welcher Höhe Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen Behälter, sonstige Abschreibungen – ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Bei den unter der Ifd. Nr. 22 veranschlagten Beträgen handelt es sich um Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen (diese sind unter der Ifd. Nr. 2 separat ausgewiesen). Unter dieser Kostenart wurden Abschreibungen für die Beschaffung von LVP- und Altpapierbehälter veranschlagt. Aus diesem Grund wurde dem BgA auch der Großteil dieser Aufwendungen zugeordnet, da in dessen Bereich die Abfuhr der Leicht- und Papierverpackungen fällt. Anhand der Mengenverteilung der Verpackungen im Verhältnis zu den stoffgleichen Nichtverpackungen bzw. dem sonstigen Altpapier entfallen bei den LVP-Behältern 73 % der Abschreibungen und bei den Altpapierbehältern 50 % der Abschreibungen auf den BgA.

Die einen geringen Teil ausmachenden Depotcontainer für die Glasabfuhr wurden zu 100 % dem BgA zugewiesen, da über diese ausschließlich Verpackungsglas erfasst wird.

Für den Kommunalbereich wurden die kalkulatorischen Abschreibungen ebenso – wie bei den Fahrzeugen – mit den Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Dazu wurden ebenfalls Indizes des Statistischen Bundesamtes herangezogen, um die Inflation der Abfallbehälter zu prognostizieren. Im Wirtschaftsplan wurden hingegen wieder die bilanziellen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungskosten angesetzt.

Die sonstigen Abschreibungen (bspw. für Büroausstattung) wurden entsprechend der Wertminderung der jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge durch den Verkauf von Gütern sind i.d.R. nicht planbar. Daher wurde für 2024 kein Planansatz gebildet.

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden auch im Wirtschaftsplan 2024 Rückstellungen für die Deponienachsorge berücksichtigt. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde damit begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen für die Deponienachsorge zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, sodass Rückstellungen bis zum Jahr 2027 im Geschäftsbericht für das Jahr 2022 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2029 im Planansatz für 2024 berücksichtigt werden. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich aus der Kostenberechnung der für die Nachsorge voraussichtlich notwendigen Maßnahmen.

Rückstellung für Ertragssteuer BgA (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Da der AWB auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt. Für 2024 wird ein Ergebnis von rd. 167 T€ an Erträgen aus dem BgA-Geschäft erwartet, auf die eine Steuerlast von 45 % entfällt.

Erträge

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Die Selbstanlieferungsgebühren sind aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und insbesondere der Veränderung der Preise bzw. Kosten, welche für die Behandlung der übernommenen Abfälle zu zahlen sind, zu aktualisieren. Hierzu wurden die Gebühren für die Selbstanlieferungen neu berechnet. Ergebnis war, dass mit einer Ausnahme (Bauholz) alle Annahmgebühren anzuheben sind, um jeweils die Kostendeckung zu erreichen.

Die mittlere Gebührensteigerung von etwa 13 % wurde jedoch nicht in voller Höhe beim Planansatz 2024 angesetzt, da bei einer Gebührensteigerung auch mit einem Rückgang der Anlieferungszahlen zu rechnen ist. Aus diesem Grund wurde lediglich eine Steigerung der Einnahmen von 5 % in Bezug auf die Hochrechnung 2023 veranschlagt.

Der Planansatz an erwarteten Erträgen für die Sperrmüllabholung im kommenden Jahr wurde in Höhe der Hochrechnung für 2023 gebildet.

Zusatzleistungen/Servicegebühren (Ifd. Nr. 28)

Sonderleistungen für Großbehälter (Ifd. Nr. 29)

Der AWB vermietet Abfallgroßbehälter an Gewerbebetriebe. Darüber hinaus erbringt der AWB auf Wunsch verschiedene Zusatzleistungen gegen Erstattung der Kosten. Hierbei handelt es sich u. a.

- um Zusatzleerungen außerhalb der Tourenplanung,
- die Abfuhr von Kunststoffabfällen (u. a. Schrumpffolien) für Gewerbebetriebe
- sowie um Serviceleistungen, in dem u. a. LVP-Behälter durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

Der Planansatz 2024 für diese bereits etablierten Zusatzleistungen wurde in Höhe der Hochrechnung 2023 gebildet.

Zeile 29 enthält Servicegebühren für Leistungen, die bisher über Entgelte außerhalb der Satzung abgerechnet wurden. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Leistungen:

- Abfuhr von Großbehältern in einem verkürzten Turnus
- Leerung von Großbehältern auf Privatgrundstücken
- Vorziehen und Zurückstellen von Großbehältern

Da der Abrechnungsaufwand über ein privatrechtliches Entgelt im Verhältnis zum Aufwand, der bei der Abrechnung als Gebühr anfällt, unverhältnismäßig hoch erschien, wurde die Abfallgebührensatzung im § 5 angepasst und die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen im Wirtschaftsplan und bei der Gebührenkalkulation 2024 veranschlagt. Diese Gebühren werden als Bestandteil der Leistungsgebühren vereinnahmt. Da die Kalkulation der Gebühren hier zunächst aber rein volumenbezogen vorgenommen wird, muss dieser Betrag als Erlös berücksichtigt werden.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden für 2024 mit einer erwarteten Menge von 14.900 t und einem Preis von 125 €/t ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Der AWB erfasst im Rahmen der PPK-Abfuhr jährlich etwa 13.100 t Altpapier (Tendenz der Menge fallend), die gewichtsbezogen aus etwa 33,5 % Verpackungspapier und 66,5 % aus sonstigem Papier (Zeitungen, Zeitschriften etc.) bestehen. Der Anteil des Verpackungspapiers (etwa 4.400 t) ist an die Betreiber der Dualen Systeme herauszugeben. Der verbleibende Anteil von rd. 8.700 t wird durch den AWB vermarktet.

Die Verwertung der Mengen dieses kommunalen Papieranteils erfolgte im Rahmen einer Ausschreibung im offenen Verfahren.

Die PPK-Verwertung wurde dabei im Wettbewerb für den Zeitraum 2024 bis max. Ende 2026 neu vergeben. Die Vertragsbedingungen der Ausschreibung wurden so gestaltet, dass sich der Verwertungserlös an einem vorgegebenen, die Marktmechanismen abbildenden monatlichen Indexwert orientiert. Wie sich der Preis entwickeln wird, ist nicht abzusehen. Daher wurde der Nominalbetrag des Ausschreibungsergebnisses angesetzt, was in einem Rückgang der Erlöserwartung um 213 T€ im Vergleich zum Planansatz 2023 resultiert.

Erträge BgA (Ifd. Nr. 32 des Anhang 1):

Im Planansatz 2024 ist die Summe der voraussichtlichen Erträge des BgA mit etwa 3,081 Mio. € veranschlagt. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende:

- Die Systeme entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebenentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 206 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.
- Die Systeme entrichten darüber hinaus an den AWB ein Entgelt in Höhe von 256 €/t für die Mitbenutzung der Papiererfassung für den Papieranteil, der den Systembetreibern zuzuordnen ist (rd. 4.400 t/a). Insgesamt werden diesbezügliche BgA-Erträge in Höhe von rd. 1,126 Mio. € erwartet.
- Jeder der zugelassenen Systembetreiber hat ein Wahlrecht zur Herausgabe seines PPK-Anteils oder alternativ die Möglichkeit, seinen Anteil durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit vermarkten und sich einen Teil des Vermarktungserlöses erstatten zu lassen.

Etwa 14 % der den Systembetreibern zustehenden Papiermengen werden derzeit durch den AWB mitvermarktet. Für den Anteil, den der BgA für die Systeme vermarktet, bleibt für Umschlag, Transport und Marge ein Erlössaldo von 43,50 €/t, was insgesamt rd. 27 T€ Erlös ergibt.

- Für die Aufwendungen der Herausgabe der Papiermengen (Lager- und Umschlagskosten) an die Systembetreiber erhält der BgA eine Kostenerstattung von 17,77 €/t. Hieraus resultieren erwartete Erlöse von rd. 66 T€.
- Für die Abfuhr von Altglas werden rd. 346 T€/a vereinnahmt.
- Das Pauschalentgelt von rd. 1,3 Mio. € für die Einsammlung und den Transport der Leichtverpackungen bleibt unverändert.

Vorsteuererstattung BgA (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Der AWB ist hinsichtlich der Leistungen, die als BgA erbracht werden, Vorsteuer abzugsberechtigt. Die Steuererstattung errechnet sich aus der Differenz der mit Dritten abzurechnenden Brutto- und Nettobeträge.

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt + Einrichtung Fäkalschlammentsorgung (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Der Ertragsansatz 2024 für die „Erstattung der Verwaltungskosten für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlammentsorgung“ orientiert sich an der Ertragshochrechnung 2023.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Unter dieser Ertragsposition werden Erlöse aus dem Verkauf von Abfallbehältern, Erlöse aus Dienstleistungen bei der Bauschuttentsorgung auf der Insel Juist (BgA) sowie Verwaltungsgebühren gebucht.

Die Hochrechnung 2023 zeigt, dass der Planansatz 2023 voraussichtlich um rd. 8.300 € unterschritten wird. Bei der Analyse des Differenzbetrages ist festzustellen, dass die Ertragserwartung 2023 aus dem Entsorgungsgeschäft der Bauschuttentsorgung auf der Insel Juist zu hoch bemessen war.

Für den Kommunalbereich wurde die Hochrechnung 2023 und für den BgA die 2023 erwartete Menge Bauschutt mal dem Einheitspreis angesetzt.

Insgesamt wird die Ertragserwartung für 2024 gegenüber 2023 um rd. 41 T€ unterschritten.

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Die Erstattung für den Bodenschutz (Ifd. Nr. 37) entspricht den Kosten in Zeile 17.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 37):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich der Abfallwirtschaft.

Es ergibt sich aus dem Kommunalbereich insgesamt ein Gebührenbedarf von rd. 21,017 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist. Gegenüber dem Planansatz 2023 ist der Bedarf um 1,734 Mio. € gestiegen.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt. Die verbrauchsunabhängigen Kosten werden folgende Kostenpositionen zugeordnet:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Entsorgungsvertrag
- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Verwaltungskosten für Querschnittsaufgaben und Gebührenveranlagung
- Versicherungen und Kfz-Steuern
- Mieten und Grundstückskosten (u. a. Grundsteuern)
- Prüfungs- und Beratungskosten
- fixe Kosten des Identsystems

Ein Anteil von rd. 14,2 Mio. € wird zwischen der MKW und dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 3,6 Mio. €, sodass insgesamt rd. 17,8 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, sodass sich saldiert rd. 17,5 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 83 %.

4. Grundgebühren

4.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, sodass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) sind – wie vorstehend ausgeführt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (siehe § 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar nach der folgenden Skala:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-480 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-720 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-960 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.200 l:	5 GG-Einheiten
je weitere 240 l 1 GG-Einheit	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

4.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 10,404 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 119.300 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von 87,00 €. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 9 % zum vorherigen Gebührensatz.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten	87,00 €
- bis 240 l	87,00 €
- von 250 bis 480 l	174,00 €
- von 490 bis 720 l	261,00 €
- von 730 bis 960 l	348,00 €
- von 970 bis 1.200 l	435,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

4.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg müssen auch für Restabfall-Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Restabfall-Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/Zusatztag
Container 3 m ³	12	1.044,00 €	22,88 €	2,86 €
Container 5,5 m ³	22	1.914,00 €	41,95 €	5,24 €
Container 7 m ³	29	2.523,00 €	55,30 €	6,91 €
Container 9 m ³	37	3.219,00 €	70,55 €	8,82 €
Container 15 m ³	62	5.394,00 €	118,22 €	14,78 €
Container 36 m ³	149	12.963,00 €	284,12 €	35,52 €

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

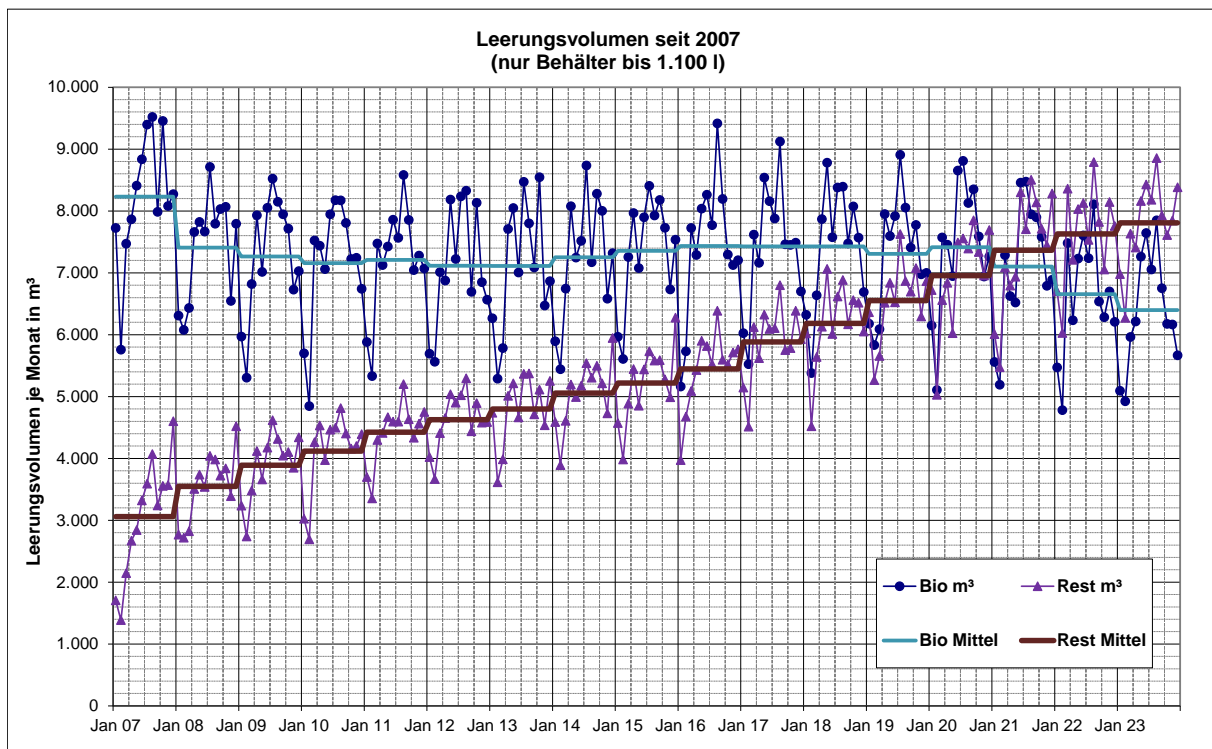
5 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Bioabfallbehälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet, wenn die Leerungsgebühr dieses Behälters womöglich niedriger wäre.

5.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:

Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den letzten zehn Jahren relativ konstant war, seit 2021 aber gesunken ist und nun deutlich unter dem Leerungsvolumen für Restabfall liegt.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leerungsvolumen 2023 um gut 2 % an.

Das ab 2021 weniger Leerungsvolumen beim Bioabfall zur Abfuhr bereitgestellt wurde und das Leerungsvolumen beim Restabfall weiter zugenommen hat dürfte daran liegen, dass sich als Folge der

Kampagne „Trenn Dich korrekt“ weniger Fremdstoffe in den Bioabfallbehältern befinden und diese über die Restabfallbehälter entsorgt werden. Aufgrund des Trends der letzten zehn Jahre wird aber mit einem weiteren Rückgang des Volumens beim Bioabfall von 1 % fürs nächste Jahr gerechnet.

Beim Restabfall wurde die mittlere jährliche Steigerung der letzten zehn Jahre von knapp 5 % auf die Hochrechnung von 2023 für die Prognose für 2024 angewendet. Es ergibt sich danach ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von gerundet 193.000 m³ für das Jahr 2024.

5.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2022 fiktive Leerungsvolumina von 10.045 m³ beim Bioabfall und 3.488 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet jeweils als Prognose für 2024 angesetzt.

5.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 36 m³) sank im Jahre 2022 im Gegensatz zum Vorjahr beim Bioabfall und stieg beim Restabfall.

Auf Basis der Hochrechnung 2023 wurden folgende Mengen für 2024 gerundet angesetzt: 4.700 m³ beim Restabfall und 500 m³ beim Bioabfall.

5.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 10,614 Mio. €.

Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen von 193.000 Leerungen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 54,99 € und somit eine Steigerung von knapp 11 % zum Vorjahr.

Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich gerundet ein Gebührensatz von 6,60 €.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet.

In der rechten Spalte sind zum Vergleich die geltenden Gebührensätze dargestellt.

Bei den Leerungsgebühren für 660 l und 1.100 l ist im Gegensatz zu den geltenden Gebühren keine Servicegebühr mehr enthalten, diese wird separat erhoben.

Tabelle 3: Leerungsgebühren

		gemäß geltender Satzung
Basis: Gebühr je m ³ Leervolumen	54,99 €	49,64 €
Gebühr je Leerung		
eines Abfallbehälters 35 l	1,90 €	1,75 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,75 €	2,50 €
eines Abfallbehälters 120 l	6,60 €	5,95 €
eines Abfallbehälters 240 l	13,20 €	11,90 €
eines Abfallbehälters 660 l (ohne Service)	36,30 €	32,75 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (ohne Service)	60,50 €	54,60 €
Abfuhr...		
eines Containers 3 m ³	165,00 €	148,90 €
eines Containers 5,5 m ³	302,45 €	273,05 €
eines Containers 7 m ³	384,95 €	347,50 €
eines Containers 9 m ³	494,95 €	446,75 €
eines Containers 15 m ³	824,90 €	744,60 €
eines Containers 36 m ³	1.979,75 €	1.787,10 €

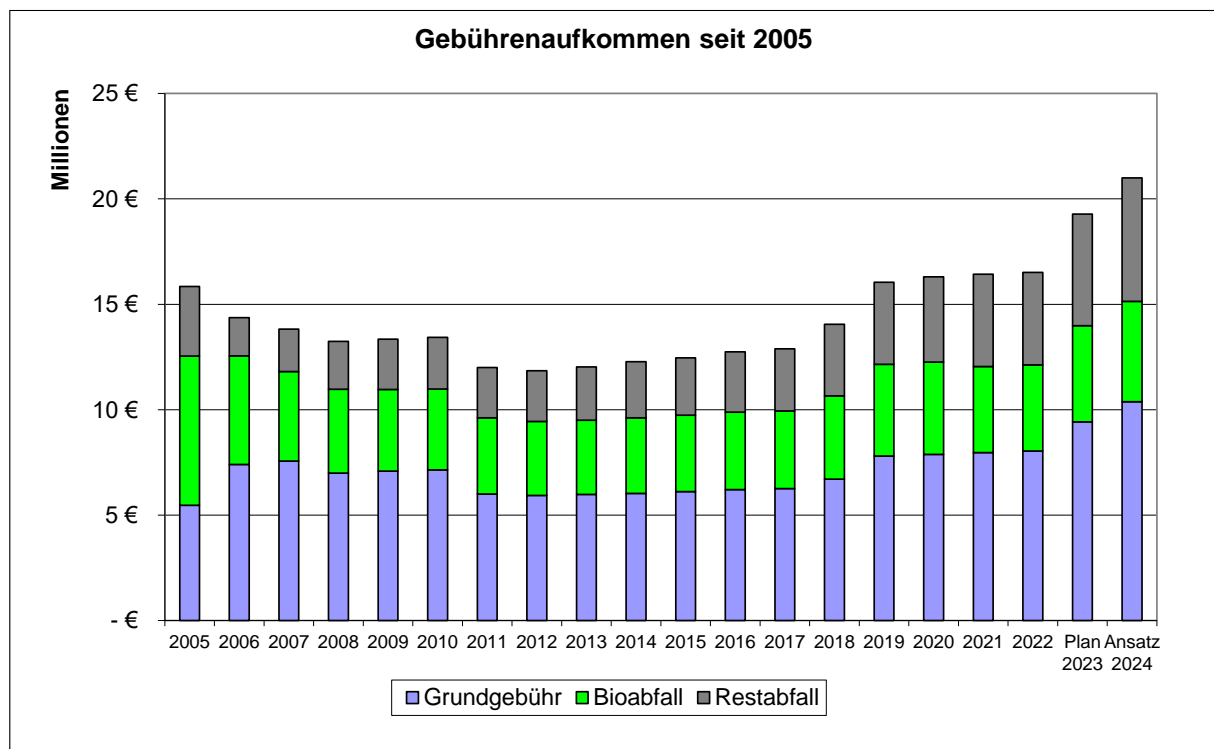
Ansätze (Vorjahresvergleich)

Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leervolumen und sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

	Ansatz Gebührenkalkulation 2024	2023 (Hochrechnung)	Ansatz Gebührenkalkulation 2023	2022 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	10.404	9.436	9.430	8.046
GG-Einheiten	119.300	117.944	117.800	116.614
Gebühr je GG-Einheit	87,00	80,00	80,00	69,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	10.614	9.393	9.854	8.463
Volumen	193.000	189.216	198.500	193.258
Gebühr je m ³	54,99	49,64	49,64	43,79
Gebühr je 120 l-Behälter	6,60	5,96	5,96	5,25
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	76.000	76.763	81.400	81.129
Fiktive Leerungen (m ³)	10.000	10.045	10.000	10.045
Mulden und Container (m ³)	500	504	500	505
Gesamtvolumen (m ³)	86.500	87.311	91.900	91.679
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	98.300	93.692	98.700	92.820
Fiktive Leerungen (m ³)	3.500	3.488	2.900	3.488
Mulden und Container (m ³)	4.700	4.725	5.000	5.271
Gesamtvolumen (m ³)	106.500	101.905	106.600	101.579

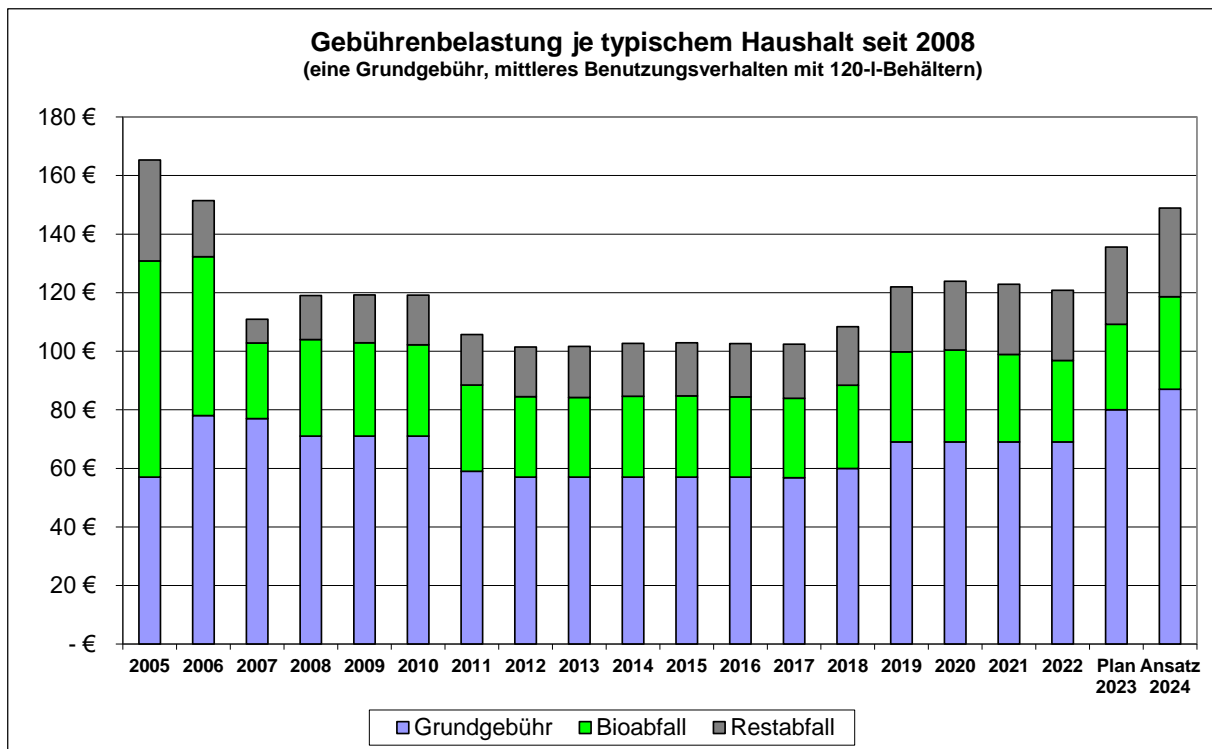
6 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Dadurch, dass die MKW und der AWB zunehmend Leistungen selbst erbracht haben, konnten lange Zeit – trotz höherer umwelttechnischer Standards, ständiger Leistungsverbesserungen, der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger – die Gebühren auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Jedoch sind auch die MKW und der AWB von den allgemein steigenden Kosten (insbesondere im Bereich der Energie und durch die Inflation) betroffen; hinzu kommen neue Belastungen aufgrund steigender Mautsätze und Kosten für CO₂-Zertifikate, sodass der Gebührenbedarf dementsprechend angestiegen ist.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. In die Berechnung wurden eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll einbezogen:



Es ergeben sich für 2024 für einen typischen Haushalt mittlere Kosten von knapp 149 €.

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass im Jahr 2005 die Gebührenbelastung eines typischen Haushalts schon einmal bei 165,30 € pro Jahr lag. Seitdem ist sowohl die Anzahl der Grundgebühreneinheiten als auch das zu leerende Volumen angestiegen, sodass sich das insgesamt gestiegene Gebührenaufkommen auf eine größere Kostenträgermenge verteilt.

7 Empfehlung Gebührenkalkulation

Es wird empfohlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2024 in der ausgewiesenen Höhe anzupassen.

Anlage / Anhang

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten